



dbb
tarifunion

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
Telefax 030.40 81-43 99
tarifunion@dbb.de
www.tarifunion.dbb.de

dbb tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

Mitglieder des Vorstandes und
der Bundestarifkommission der dbb tarifunion

Mitgliedsgewerkschaften
der dbb tarifunion

dbb einschließlich Landesbünde

dbb bundesfrauenvertretung, dbb jugend

dbb-Dienstleistungszentren

13. April 2010 Win/BB/Go/JH

Nr. 9/2010

Redaktionsverhandlungen zu Entgeltregelungen der Einkommensrunde 2010 mit Bund und VKA abgeschlossen – Neuer Altersteilzeit-tarifvertrag steht noch aus

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Tarifeinigung vom 27. Februar 2010 mit Bund und Kommunen ist redaktionell abgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte.

Nach der Einigung in den Redaktionsgesprächen am 23./24. März 2010 und dem Ablauf der weiteren Erklärungsfrist am 12. April 2010 treten die nachfolgend aufgeführten 14 Tarifverträge beziehungsweise Änderungsstarifverträge somit zum 1. Januar 2010 in Kraft:

a) dbb tarifunion mit Bund und VKA gemeinsam

- Änderungsstarifvertrag Nr. 5 zum TVöD,
- Änderungsstarifvertrag Nr. 9 zum TVöD – BT-V,
- TV Sonderzahlung 2011,
- Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung,
- Änderungsstarifvertrag Nr. 3 zum TVAöD – BT-BBiG,
- Änderungsstarifvertrag Nr. 3 zum TVAöD – BT-Pflege,
- Änderungsstarifvertrag Nr. 1 zum TVPöD,

b) dbb tarifunion nur mit dem Bund

- Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ-Bund,
- Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum KraftfahrerTV Bund,

c) dbb tarifunion nur mit der VKA

- Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVöD – BT-K,
- Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TVöD – BT-B,
- Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVöD – BT-S
- Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum TVÜ-VKA,
- 7. Änderungstarifvertrag zum TV-V.

In den bisherigen Redaktionsgesprächen musste die wichtige Anschlussregelung im Tarifbereich „Altersteilzeit und flexibler Übergang in die Altersrente“ ausgeklammert werden. Bund und Kommunen haben zur tariflichen Umsetzung der Tarifeinigung vom 27. Februar 2010 unterschiedliche Vorstellungen. Am 21. April 2010 soll hierzu ein weiterer Termin stattfinden.

Gegenüber der Tarifeinigung vom 27. Februar 2010, über die wir mit Rundschreiben 7/2010 ausführlich berichtet haben, ergeben sich aus den geeinten Tarifverträgen beziehungsweise Änderungstarifverträgen inhaltlich folgende wesentliche Änderungen:

Die sogenannte „Bemühensklausel“ zur anschließenden befristeten Übernahme von Auszubildenden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung konnte auf die ausgebildeten Pflegekräfte im Bereich des TVAöD – BT-Pflege ausgeweitet werden.

Außerdem ergeben sich Konkretisierungen bei den besonderen Pauschalausgleichszahlungen für umgruppierte Beschäftigte durch einen gesonderten Tarifvertrag.

Mit diesem Rundschreiben geben wir einen Überblick über die wesentlichen Neuregelungen und deren jeweiliger praktischer Bedeutung.

Zu beachten:

Die Geltendmachung bestimmter Sachverhalte hängt von der Antragstellung durch die betroffenen Kolleginnen und Kollegen ab. Dies betrifft die verlängerten Bestandschutzregelungen für BAT-Aufstiege und BAT-Vergütungsgruppenzulagen sowie in Einzelfällen auch die besonderen Pauschalausgleichszahlungen. Wir weisen in diesem Rundschreiben ausdrücklich auf diese Antragstatbestände hin und haben als Anlagen **Musterschreiben** beigefügt, die die Kolleginnen und Kollegen verwenden können, um ihre Ansprüche geltend zu machen.

Allgemeine Erhöhung der Entgelte

Die linearen Erhöhungen für 2010 und 2011 sind durch entsprechende Entgelttabellen nunmehr auch technisch umgesetzt. Die Entgelte der Beschäftigten bei Bund und Kommunen werden rückwirkend ab Januar 2010 um 1,2 Prozent erhöht. Ab Januar 2011 erfolgt eine weitere Erhöhung um 0,6 Prozent und ab August 2011 nochmals um 0,5 Prozent. Im Bereich des TV-V beträgt die Anhebung ab Januar 2010 abweichend vom TVöD 2,1 Prozent und ab Januar 2011 weitere 1,6 Prozent. Vorstehende Erhöhungen beziehen Beschäftigte in individuellen Zwischen- oder Endstufen mit ein.

Für die Sonderzahlung in Höhe von 240 Euro im Januar 2011 wurde ein gesonderter Tarifvertrag abgeschlossen.

Pauschalausgleich in Höhe von 250 Euro

Der in der Tarifeinigung enthaltene Anspruch bestimmter Beschäftigter auf eine sogenannte **Pauschalausgleichszahlung in Höhe von 250 Euro** wurde in einem eigenen „Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung“ fixiert.

Für das Jahr 2010 erhalten Beschäftigte, die am 31. Dezember 2009 in den Entgeltgruppen 2 bis 8 waren und deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2009 begonnen hat, eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro. Der Betrag ist fällig mit dem Entgelt für den Monat Juli 2010. Weitere Voraussetzung ist, dass sie für mindestens einen Tag im Jahr 2010 bis zum 31. Juli 2010 Anspruch auf Entgelt haben und das Arbeitsverhältnis zu diesem Zeitpunkt besteht. Die Zahlung wird auf Antrag ebenfalls an sogenannte „Wechsler“ gezahlt. Dies sind aus dem BAT übergeleitete Beschäftigte, denen in der Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Dezember 2009 eine andere Tätigkeit übertragen wurde, die zu einem neuen Eingruppierungsvorgang in die Entgeltgruppen 2 bis 8 geführt hat.

Die Pauschalzahlung erhalten auf Antrag auch Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis 1. Juli 2010 begonnen hat, die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und deren Arbeitsverhältnis am 30. September 2010 fortbesteht. Diese Pauschalzahlung ist im September 2010 fällig. Ausgeschlossen sind jedoch Beschäftigte, die bereits in der Aufstiegsentgeltgruppe eingruppiert sind. Die Zahlung wird auf Antrag ebenfalls an „Wechsler“ gezahlt, die nach einem neuen Eingruppierungsvorgang die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht und deren Arbeitsverhältnis am 30. September 2010 fortbesteht.

Zur Geltendmachung der antragsgebundenen Ansprüche dient der **Musterantrag 1**.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend ihrer Arbeitszeit.

Vom Pauschalausgleich ausgenommen sind Beschäftigte, die unter die KR-Anwendungstabelle fallen, die ehemalige Statusgruppe der Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. Grund hierfür ist, dass für diese Beschäftigten besondere Überleitungs- und Übergangsregelungen gelten.

Erhöhung und Dynamisierung weiterer Entgeltbestandteile nach TVöD-AT und TVÜ-Bund/-VKA

Die **Garantiebeträge bei Höhergruppierungen** gemäß § 17 Absatz 4 TVöD werden zum Januar 2010 erhöht. Dies gilt für laufende Fälle wie für Neufälle ab Januar 2010. Bei Höhergruppierungen in den Entgeltgruppen 1 bis 8 wurde bislang ein Garantiebetrag von 30 Euro gewährt. In diesen Entgeltgruppen ist rückwirkend ab Januar 2010

der Betrag von 50 Euro maßgebend. Der Mindestbetrag bei Höhergruppierungen in den EG 9 bis 15 wurde von 60 Euro auf 80 Euro erhöht. Ab Januar 2011 beziehungsweise ab August 2011 sind diese Beträge entsprechend der weiteren vereinbarten allgemeinen Entgelterhöhungen um 0,6 Prozent beziehungsweise um nochmals 0,5 Prozent dynamisiert zu zahlen.

Die Erhöhung von **Besitzstandszulagen** nach TVÜ – wie zum Beispiel geregelt in § 11 (kinderbezogene Entgeltbestandteile) oder in § 9 (Vergütungsgruppenzulagen) sowie Funktions- und Einsatzzulagen – erfolgt in 2010 und 2011 entsprechend der vereinbarten allgemeinen Entgelterhöhungen.

Änderungen im TVÜ (-Bund/-VKA)

Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege nach BAT/O

Der Bestandsschutz für Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstiege nach früherem BAT / BAT-O / BAT-Ostdeutsche Sparkassen bei Bund oder Kommunen wurde für die Dauer der Tarifeinigung bis 29. Februar 2012 verlängert. Auf Antrag des Beschäftigten wird der ausstehende BAT-Aufstieg somit über den 31. Dezember 2009 (bisherige Fristverlängerung im TVÜ) hinaus bis zum 29. Februar 2012 (neue Frist im TVÜ) nachvollzogen, selbst wenn am 1. Oktober 2005 die Zeit des BAT-Aufstiegs noch nicht zur Hälfte abgelaufen war (sogenannte 50-Prozent-Klausel). Die Verlängerung des Bestandsschutzes wird im jeweiligen § 8 Absatz 3 TVÜ rückwirkend zum Januar 2010 umgesetzt.

Zu beachten:

Voraussetzung ist ein entsprechender **schriftlicher Antrag des Beschäftigten, der rechtzeitig zum individuellen BAT-Aufstiegszeitpunkt gestellt werden muss. Den Arbeitgeber trifft hierbei eine Aufklärungs- und Hinweispflicht.** Die dbb tarifunion hat einen **Musterantrag 2** zur Geltendmachung des Anspruchs erstellt, der diesem Rundschreiben beigelegt ist. Die konkreten Rechtsfolgen unterscheiden sich nach den Entgeltgruppen (EG 3, 5, 6 und 8 einerseits, EG 2, 9, 10, 11, 12, 14 und 15 andererseits), in die zum 1. Oktober 2005 übergeleitet wurde.

Beschäftigte in einer **Entgeltgruppe 3, 5, 6 oder 8** mit ausstehendem BAT-Aufstieg bis 29. Februar 2012 werden nach den bestehenden allgemeinen Regeln des TVöD/TVÜ ab dem individuellen BAT-Aufstiegszeitpunkt in die jeweils **nächsthöhere Entgeltgruppe** höhergruppiert. Dies wird in jedem Einzelfall unter dem Strich mindestens den Garantiebetrags (Höhergruppierung nach § 17 Absatz 4 TVöD) von zur Zeit 50 Euro zur Folge haben.

Beschäftigte in einer **Entgeltgruppe 2, 9, 10, 11, 12, 14 oder 15** mit ausstehendem BAT-Aufstieg bis 29. Februar 2012 erhalten ohne Änderung ihrer Entgeltgruppe ab dem individuellen BAT-Aufstiegszeitpunkt Entgelt nach **neuer individueller Zwischen- oder Endstufe**, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem Höhergruppierungsgewinn nach BAT ergibt. Für übergeleitete Beschäftigte in EG 13 kommt die Neuregelung wie schon die Altregelung in § 8 TVÜ-Bund/-VKA nicht zum Tragen, da hier eine alleinige Zuordnung der Vergütungsgruppe IIa (Bund) beziehungsweise II (VKA) ohne Aufstieg nach Ib erfolgt ist.

Zur Ermittlung des **BAT-Höhergruppierungsgewinns** von Beschäftigten in einer Entgeltgruppe 2, 9, 10, 11, 12, 14 oder 15 wurden die maßgebenden Regelungen bereits 2008 in § 8 Absatz 3 TVÜ vereinbart:

Der BAT-Höhergruppierungsgewinn wird nach dem Stand September 2005 berechnet. Es wird also ein Vergleichsentgelt nachvollzogen, das in der höheren Vergütungsgruppe nach BAT zugestanden hätte. Die im Vergleichsentgelt mit Stand September 2005 berücksichtigte Dienst- beziehungsweise Lebensaltersstufe bleibt ebenso maßgeblich wie die Ortszuschlagsstufe 1 oder 2. Nachträglich bei einer Fortgeltung des BAT/-O eingetretene Änderungen bleiben unberücksichtigt.

Im Bereich der **VKA** ist die Dienstaltersstufe in der höheren Vergütungsgruppe nach altem Recht gegebenenfalls neu zu bestimmen (Hilfstabelle zu § 27 Abschnitt A Absätze 2 und 4 BAT). Das bedeutet, dass beispielsweise bei einem BAT-Aufstieg in Vergütungsgruppe IVb die Dienstaltersstufe 7 unterlegt wird, während in der niedrigeren Vergütungsgruppe Vb noch die Grundvergütung aus Dienstaltersstufe 8 folgte. Im Bereich des **Bundes** hingegen bleibt es immer bei der alten Lebensaltersstufe.

Für die Beschäftigten im **Tarifgebiet Ost** wirkt zusätzlich eine Faktorisierung, womit der jeweilige BAT-Höhergruppierungsgewinn auf die zwischenzeitlich erlangte volle West-Anpassung hochgerechnet wird.

Mit dem BAT-Höhergruppierungsgewinn erhalten Beschäftigte eine neue individuelle Zwischen- oder Endstufe. Diese gilt für die Zeit der „aktuellen“ Stufenverweildauer der jeweiligen Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe.

Zu beachten:

Der Antrag auf das Entgelt nach der neuen individuellen Zwischen- oder Endstufe verschafft in jedem Fall einen BAT-Höhergruppierungsgewinn. Jedoch fällt ab diesem Zeitpunkt auch eine aktuell noch gewährte oder erst künftig zustehende Strukturausgleichszahlung (SAZ) nach TVÜ weg. Deshalb muss dem Antrag in jedem Fall eine **individuelle Prüfung** vorangestellt werden. **Hier ist der Arbeitgeber in der Pflicht, Aufklärung und Hinweise zu geben.** Schließlich muss geprüft werden, ob und gegebenenfalls wie sich der BAT-Aufstieg auf einen eventuellen Strukturausgleich auswirkt (individueller Strukturausgleich nach Anlage 2 zum TVÜ-VKA beziehungsweise nach Anlage 3 zum TVÜ-Bund).

Die dbb tarifunion stellt dazu Ihren Mitgliedsgewerkschaften - auf Anforderung - das aktualisierte Modul „Antragshilfe für bis 29. Februar 2012 verlängerten Bestandsschutz für BAT-Aufstiege“ per email zur Verfügung. Eine Weitergabe an Dritte sollte aus Rechts- und insbesondere Haftungsgründen unbedingt unterbleiben. Das Modul ist zwar schreibgeschützt, aber keinesfalls gegen missbräuchlichen Umgang gesichert. Für Inhalt, Richtigkeit und Vollständigkeit des Moduls übernimmt die dbb tarifunion keinerlei Haftung. Dies gilt auch für eventuelle Ansprüche aus der Installation des Moduls, dem Gebrauch sowie bei unbefugter Weitergabe. Es besteht keine Verpflichtung zur Aktualisierung.

Die Geschäftsstelle der dbb tarifunion wird für betroffene Kolleginnen und Kollegen keine individuellen Anfragen bearbeiten beziehungsweise keine Prüfungen von entsprechenden Anträgen vornehmen.

Vergütungsgruppenzulagen

Entsprechend zur Fristverlängerung für BAT-Aufstiege in § 8 TVÜ wirkt der verlängerte Bestandsschutz bis 29. Februar 2012 auch für am 30. September 2005 ausstehende BAT-Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 TVÜ. **Unter der Voraussetzung, dass zum individuellen Zeitpunkt ein entsprechender schriftlicher Antrag gestellt wird**, erhalten Beschäftigte eine Besitzstandszulage in Höhe der dynamisierten BAT-Vergütungsgruppenzulage. Im Einzelnen hängt die Besitzstandszulage von unterschiedlichen Voraussetzungen ab, je nachdem, ob die Überleitung in den TVöD bei ausstehender Vergütungsgruppenzulage **mit oder ohne vorhergehenden BAT-Aufstieg** erfolgte. Erfolgte die Überleitung zum 1. Oktober 2005

- **ohne vorhergehenden BAT-Aufstieg:** Die Besitzstandszulage in Höhe der BAT-Vergütungsgruppenzulage wird gezahlt, wenn Beschäftigte bis spätestens zum 29. Februar 2012 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der BAT-Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am 1. Oktober 2005 erfüllt war oder nicht oder
- **mit vorhergehendem BAT-Aufstieg, der bereits bis 30. September 2005 erreicht war:** Die Besitzstandszulage in Höhe der BAT-Vergütungsgruppenzulage wird gezahlt, wenn am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die BAT-Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden BAT-Aufstieg zurückgelegt war oder die BAT-Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 29. Februar 2012 erworben worden wäre beziehungsweise
- **mit vorhergehendem BAT-Aufstieg, der noch bis 30. September 2007 erreicht wurde:** Die Besitzstandszulage in Höhe der BAT-Vergütungsgruppenzulage wird gezahlt, wenn am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht war und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 29. Februar 2012 erworben worden wäre.

Zu beachten:

Voraussetzung ist ein entsprechender **schriftlicher Antrag des Beschäftigten, der rechtzeitig zum individuellen Zeitpunkt, zu dem nach BAT/O die Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, gestellt werden muss. Den Arbeitgeber trifft hierbei eine Aufklärungs- und Hinweispflicht.** Zur Geltendmachung dient ebenso der Musterantrag 2.

Änderungen im TVöD – Allgemeiner Teil

Erhöhung des Volumens für die zusätzliche leistungsorientierte Bezahlung

Im Bereich der VKA wird das Leistungsentgelt in den Jahren 2010, 2011, 2012 und 2013 um jeweils 0,25 Prozentpunkte erhöht. Mit dem Bund besteht keine diesbezügliche tarifvertragliche Einigung. Der Bund hat jedoch durch Rundschreiben erklärt, dass er die leistungsorientierte Bezahlung "in Anlehnung an die Kommunen außertariflich weiter ausbauen" möchte. Eine Konkretisierung steht jedoch noch aus.

Änderungen im TVAöD

Ausbildungsentgelt

Die Ausbildungsentgelte aller Auszubildenden erhöhen sich – wie im Bereich der übrigen Beschäftigten – ab dem 1. Januar um 1,2 Prozent, sowie um 0,6 Prozent zum 1. Januar 2011 und um weitere 0,5 Prozent zum 1. August 2011. Darüber hinaus erhalten alle Auszubildenden und Praktikanten im Januar 2011 eine Sonderzahlung in Höhe von 50 Euro.

BBiG

§ 16a TVAöD (BBiG) wird um einen Absatz ergänzt. Nach § 16a Abs. 1 (neue Fassung) werden Auszubildende bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mindestens mit der Abschlussnote „befriedigend“ im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Außerdem sind bei einer Auswahlentscheidung die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen.

Nach § 16a Abs. 2 TVAöD werden die Tarifvertragsparteien für die nicht von der oben genannten Regelung erfassten Auszubildenden darauf hinwirken, dass diese nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit über Bedarf ausgebildet worden ist.

Damit werden nunmehr Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung Perspektiven durch eine Weiterbeschäftigung aufgezeigt. Die dbb tarifunion hatte die Übernahme von Auszubildenden gefordert.

Pflege

Auch für Auszubildende im Bereich Pflege wird nunmehr § 16a neu eingefügt. Danach wirken ebenfalls die Tarifvertragsparteien darauf hin, dass Auszubildende im Bereich Pflege nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Auch hier findet diese Regelung keine Anwendung, soweit über Bedarf ausgebildet worden ist.

Damit wurde erstmals im Bereich Pflege eine Regelung zur Übernahme von Auszubildenden vereinbart.

Änderungen im TVöD – BT-K und im TVöD – BT-B

Die bereits in der Einigung von Potsdam festgelegten Besonderheiten für den Bereich der Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen sind weiter konkretisiert und ausformuliert worden.

Im Besonderen Teil Krankenhäuser (BT-K) und im Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) werden die **Rettungsdienstzulagen** (§ 42 Abs. 2 BT-K bzw. BT-B) analog den Erhöhungen der Entgelttabellen dynamisiert.

Ab 1. März 2012 werden die Beträge der **Bereitschaftsdienstentgelte** gemäß den dann ausgehandelten Entgelterhöhungen dynamisiert (jeweilige Anlage G zum BT-K und BT-B). Vorab werden sie gemäß der Einigung von Potsdam dynamisiert.

Für **Nachtarbeit** erhalten die nach BT-K Beschäftigten rückwirkend ab 1. Januar 2010 15 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Für die Beschäftigten nach BT-B bleibt es bei der bisherigen Regelung, wonach die Bezahlung von Nachtarbeit gemäß dem Allgemeinen Teil des TVöD erfolgt.

Die **Zulagen für Ärzte** nach § 51 BT-K / BT-B werden analog den Erhöhungen der Entgelttabellen dynamisiert.

Das **Leistungsentgelt** für nach BT-K Beschäftigte im Tarifgebiet West (außer Baden-Württemberg) beträgt im Kalenderjahr 2010 0,00 v.H. und im Kalenderjahr 2011 0,75 v.H. Beschäftigte nach BT-B sowie nach BT-K im Tarifgebiet Ost sowie in Baden-Württemberg erhalten das Leistungsentgelt und dessen Erhöhungen gemäß dem Allgemeinen Teil des TVöD.

Über die Erklärungen der Tarifvertragsparteien in der Tarifeinigung vom 27. Februar 2010 zum TV-V soll redaktionstechnisch im Zusammenhang mit den Gesprächen über die Einbeziehung der Müllheizwerke in den Geltungsbereich des TV-V entschieden werden.

Für die in der Tarifeinigung vereinbarte Pauschalzahlung von 70 Euro als besondere Regelung für Nahverkehrsbetriebe wurde in der Niederschrift zu den Redaktionsverhandlungen ergänzend klargestellt, dass die VKA auch hierzu ihre Mitglieder satzungsmäßig zur Umsetzung in die Pflicht nimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Frank S t ö h r
1. Vorsitzender

2 Anlagen (Musterschreiben)

Absender

Musterantrag 1

An den
Dienstherrn

Datum

Antrag auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 250 Euro

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Zahlung einer einmaligen Pauschalzahlung in Höhe von 250 Euro nach dem Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung vom 27. Februar 2010.

Ich wurde nach § 3 TVÜ-Bund / TVÜ-VKA in den TVöD übergeleitet. Zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2009, nämlich am _____, wurde mir eine andere Tätigkeit übertragen, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund / TVÜ-VKA und Anlage 4 TVÜ-Bund / Anlage 3 TVÜ-VKA in eine der Entgeltgruppen 2 bis 8 geführt hat.

Mein Arbeitsverhältnis hat in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis 1. Juli 2010, nämlich am _____ begonnen. Ich erfülle die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht.

Ich wurde nach § 3 TVÜ-Bund/ TVÜ-VKA in den TVöD übergeleitet. Zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 1. Juli 2010, nämlich am _____, wurde mir eine andere Tätigkeit übertragen, die zu einer neuen Eingruppierung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 7 Satz 1 TVÜ-Bund / TVÜ-VKA und Anlage 4 TVÜ-Bund / Anlage 3 TVÜ-VKA geführt hat. Zudem erfülle ich die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Absender

Musterantrag 2An den
Dienstherrn

Datum

Geltendmachung meines bestandsgeschützten BAT-Aufstiegs

Antrag (zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe nach TVöD gemäß § 8 Absätze 1 und 3 TVÜ-VKA / TVÜ-Bund beziehungsweise auf anspruchswahrende Feststellung des neuen Vergleichsentgelts gemäß § 8 Absätze 2 und 3 TVÜ-VKA / TVÜ-Bund
- auf Feststellung und Zahlung der Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage gemäß § 9 Absätze 2a, 2 und 3 TVÜ-VKA / TVÜ-Bund

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit mache ich meinen bestandsgeschützten BAT-Aufstieg, der bei Fortgeltung des BAT / BAT-O / BAT-Ostdeutsche Sparkassen mit Wirkung zum _____ (bis spätestens 29. Februar 2012) erfolgt wäre, anspruchswahrend geltend.

Ich bitte um Aufklärung und Hinweise, wie und ab wann beziehungsweise für welche Zeitdauer sich dies voraussichtlich auf mein monatliches Entgelt, das mir gegenwärtig in EG ___ Stufe ___ zusteht, auswirkt. Die Höhergruppierung beziehungsweise die Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage wird hiermit beantragt.

Für den Fall, dass sich eine neue individuelle Zwischen- oder Endstufe in meiner EG ergibt, erbitte ich Aufklärung und Hinweise, ob und wie sich dies auf die Strukturausgleichszahlung gemäß Anlage 2 TVÜ-VKA beziehungsweise Anlage 3 TVÜ-Bund auswirkt. In diesem Fall behalte ich mir die Geltendmachung des BAT-Höhergruppierungsgewinns und die Antragstellung nach § 8 Absätze 2 und 3 TVÜ zunächst lediglich ausdrücklich vor.

Für Rücksprache stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

